S 44 R 184/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 R 184/19
Datum	15.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 671/21
Datum	16.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15.06.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Â

Der KlÃ¤ger begehrt eine groÃe Witwerrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI).

Â

Der am 00.00.0000 geborene, ledige KlÃ¤ger lebte jedenfalls seit 2016 bis zu deren Tod am 00.00.0000 mit der am 00.00.0000 geborenen, ebenfalls ledigen S. L. (Versicherte) sowie auÃerdem mit beider am 00.00.0000 geborenen Sohn an derselben Meldeadresse. Seit dem Tod lebt der KlÃ¤ger mit beider Sohn dort zusammen, dem die Beklagte mit Bescheid vom 26.09.2018 Halbwaisenrente ab 01.07.2018 gewÃ¤hrte.

Â

Am 11.07.2018 und erneut am 16.11.2018 stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf GewÃ¤hrung groÃer Witwerrente (wegen Erziehung eines minderjÃ¤hrigen Kindes). Er fÃ¼gte eine Abschrift der ErklÃ¤rung zum gemeinsamen Sorgerecht nach Â§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 15.07.2010 und eine Geburtsurkunde des Sohnes bei. Mit Bescheid vom 22.11.2018 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Voraussetzung fÃ¼r eine Witwerrente sei unter anderem, dass zum Zeitpunkt des Todes eine rechtsgÃ¼ltige Ehe bestanden habe. Diese Voraussetzung sei zwischen dem KlÃ¤ger und der Versicherten nicht erfÃ¼llt.

Â

Am 17.12.2018 erhob der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch, er erziehe ein minderjÃ¤hriges Kind der verstorbenen Versicherten. Er beziehe sich auf Art. 6 Abs. 1, 4 und 5 Grundgesetz (GG) und auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 02.05.2012 â 1 BvL 20/09. Die Familie sei eine sog. Bedarfsgemeinschaft gewesen und bis zum Todeszeitpunkt der Versicherten intakt. Es habe eine langjÃ¤hrige Heiratsabsicht gegeben. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Bei einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft habe keine gÃ¼ltige Ehe bestanden. Der Partner einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft sei damit mit dem Tod des Versicherten kein Witwer und habe keinen Anspruch auf Witwerrente. Das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft habe keine rechtliche Auswirkung auf einen Anspruch nach Â§ 46 SGB VI.

Â

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 28.01.2019 mit der ergÃ¤nzenden BegrÃ¼ndung vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund Klage erhoben, aus dem Beschluss des BVerfG vom 09.11.2004 â 1 BvR 684/98 â ergebe sich, dass es mit dem GG unvereinbar sei, dass der Ã¼berlebende LebensgefÃ¤hrte einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen LebensgefÃ¤hrten die Betreuung des gemeinsamen Kindes Ã¼bernehme, nicht in

den Kreis der Versorgungsberechtigten nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) einbezogen werde, was deshalb zu geschehen habe. Dies mÃ¼sse fÃ¼r ihn als Witwerrentenbewerber in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso gelten. Ihm sei entweder groÃe Witwerrente oder Erziehungsrente zu gewÃ¤hren. Andernfalls sei er in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art 6 Abs. 1 bzw. Abs. 5 GG verletzt. Im Fall einer EheschlieÃung sei unabhÃ¤ngig vom Weiterbestehen der Ehe bis zum Tod des Versicherten stets eine finanzielle Absicherung fÃ¼r den Hinterbliebenen im Fall der Kindererziehung gegeben. Dass hingegen Hinterbliebene einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die die Betreuung eines Kindes Ã¼bernÃ¤hmen, keine Rentenleistung erhielten, sei verfassungswidrig.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2019 zu verurteilen, ihm ab 01.07.2018 groÃe Witwerrente zu gewÃ¤hren, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat sich auf die angefochtenen Bescheide bezogen.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15.06.2021 abgewiesen. Insbesondere liege keine Grundrechtsverletzung vor. Art. 6 Abs. 1 GG, der â auch â die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle, sei nicht dadurch verletzt, dass nach MaÃgabe von Â§ 46 SGB VI eine Hinterbliebenenversorgung fÃ¼r Witwen und Witwer bestehe, nicht hingegen fÃ¼r Ã¼berlebende LebensgefÃ¤hrten einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft. Diese Verfassungsnorm verstehe unter Ehe ausschlieÃlich die Vereinigung zweier nach MaÃgabe der entsprechenden Institutsgarantie des GG kraft wirksamer EheschlieÃung zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. Der Begriff der Ehe kÃ¶nne nicht in dem Sinne erweiternd ausgelegt werden, dass er auch eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaften umfasse. Dies gelte ebenso fÃ¼r eheÃ¤hnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern. Durch die gemÃ¤Ã Â§ 46 SGB VI geregelte Begrenzung von Renten wegen Todes auf Witwen und Witwer werde ferner Art. 6 Abs. 1 GG nicht verletzt, soweit es den durch diese Verfassungsnorm gebotenen Schutz der Familie betreffe. Hierzu gehÃ¶re zwar auch eine Absicherung der Familie im Falle des Todes

eines Elternteils. Dabei mÃ¼sse der Staat aber nicht jegliche eine Familie treffende finanzielle Belastung ausgleichen. Die staatliche FamilienfÃ¶rderung stehe vielmehr unter dem Vorbehalt des MÃ¶glichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernÃ¼nftigerweise von der Gesellschaft verlangen kÃ¶nne. Aus diesem Grund bestehe fÃ¼r den Staat ein weiter Spielraum fÃ¼r die Art und Weise, in der er den Familienlastenausgleich verwirkliche. Sterbe ein Elternteil aus einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft und Ã¼bernehme der andere Elternteil die Erziehung eines Kindes, so sei die Familie in aller Regel ausreichend abgesichert durch den Erhalt von Kindergeld und dadurch, dass der betreuende Elternteil Erziehungsgeld nach gesetzlicher MaÃgabe beanspruchen kÃ¶nne. Ebenso stehe diesem Elternteil die Inanspruchnahme von Elternzeit offen. Rentenrechtliche EinbuÃen erleide der Elternteil nicht, soweit er Kindererziehungs- sowie BerÃ¼cksichtigungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kÃ¶nne. FÃ¼r die Zeit danach sei es dem Elternteil wie jedem anderen Alleinerziehenden zumutbar, den Lebensunterhalt der Familie selbst zu erwirtschaften und die Ã¶ffentlichen Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfÃ¼r kÃ¶nnten in der Regel aus der Halbwaisenrente des Kindes bestritten werden. Zwar seien in der sozialen Wirklichkeit nach alledem gleichwohl Defizite bei der Absicherung alleinerziehender Elternteile festzustellen. Der Gesetzgeber sei jedoch durch Art. 6 Abs. 1 GG nicht gehalten, dem hinterbliebenen LebensgefÃ¤hrten einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft eine eigene Rente zu gewÃ¤hren. Er dÃ¼rfe vielmehr davon ausgehen, dass die verbleibende finanzielle EinbuÃe fÃ¼r den Ã¼berlebenden Elternteil eines nichtehelichen Kindes nicht so hoch sei, dass eine verfassungsrechtliche Pflicht zur GewÃ¤hrung einer solchen Rentenleistung ausgelÃ¶st werde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.2004 â 1 BvR 684/98 -, juris, Rn. 50 ff.). Ãberdies kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht auf (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m.) Art. 6 Abs. 5 GG berufen, der ausschlieÃlich nichteheliche Kinder, nicht aber gleichzeitig deren VÃ¤ter begÃ¼nstige. Es liege auch keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG vor. Anders als im OEG, mit dem sich das BVerfG im Beschluss vom 09.11.2004 auseinander gesetzt habe, sei bei Â§ 46 SGB VI gemÃ¤Ã dem in der Sozialversicherung herrschenden SolidaritÃ¤tsprinzip der Kreis der in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten von vornherein ausschlieÃlich auf Ehegatten und Kinder (im Sinne des SGB VI) beschrÃ¤nkt. Der Rechtsgrund, die Ehe im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG zu privilegieren, sei darin zu erblicken, dass die Eheleute es auf Dauer Ã¼bernommen haben, auch rechtlich verbindliche Verantwortung fÃ¼r den Partner zu Ã¼bernehmen. Exakt in diesem Punkt der rechtlich verbindlichen Verantwortung fÃ¼reinander unterschieden sich die Ehe (und Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG) von der eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft (BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009 â 1 BvR 1164/07 â juris, Rn. 102).

Â

Gegen das am 02.07.2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 19.07.2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er, ihm mÃ¼sse aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden jedenfalls entweder groÃe Witwerrente oder Erziehungsrente zustehen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15.06.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2019 zur verurteilen, ihm ab dem 01.07.2018 groÃe Witwerrente nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren, hilfsweise das Verfahren auszusetzen, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat auf den Beschluss des BVerfG vom 17.11.2010 â 1 BvR 1883/10 hingewiesen, dem zufolge die Entscheidung, nach dem Tod eines nichtehelichen LebensgefÃ¤hrten keine Hinterbliebenenrente zu gewÃ¤hren, mit dem GG vereinbar ist.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

1. Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte (Â§ 144 Abs. 1 SGG) und fristgerecht eingelegte (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der KlÃ¤ger ist durch die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht beschwert, Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Â

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die mit dem Hauptantrag begehrte GewÃ¤hrung einer Witwerrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 2 SGB VI (dazu unter a). Der Senat hÃ¤lt Â§ 46 Abs. 2 SGB VI auch nicht fÃ¼r verfassungswidrig, so dass die mit dem Hilfsantrag begehrte Vorlage an das BVerfG gemÃ¤Ã Art. 100 GG ausscheidet (dazu unter b).

Â

a) Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Witwerrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 2 SGB VI. Wie von der Beklagten zutreffend in den angefochtenen Bescheiden ausgefÃ¼hrt, ist Voraussetzung fÃ¼r einen solchen Anspruch, dass zum Zeitpunkt des Todes eine Ehe (oder Lebenspartnerschaft i.S.d. LPartG) mit dem verstorbenen Versicherten bestanden hat. Diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger mit der Versicherten unstreitig nicht.

Â

b) Der Senat hÃ¤lt Â§ 46 Abs. 2 SGB VI auch nicht fÃ¼r verfassungswidrig, so dass keine Veranlassung besteht, den Rechtsstreit auszusetzen und die Sache dem BVerfG (Art. 100 Abs. 1 GG) vorzulegen.

Â

ZulÃ¤ssig ist ein Antrag auf konkrete Normenkontrolle beim BVerfG gemÃ¤Ã Art.Â 100 Abs.Â 1 Satz 1 GG nur, falls das vorgelegte Gesetz entscheidungserheblich und das vorlegende Gericht selbst von dessen Verfassungswidrigkeit Ã¼berzeugt ist. Das Gericht muss selbst in eigener Verantwortung entscheiden und dabei eine verfassungskonforme Auslegung fÃ¼r sich ausschlieÃen (Morgenthaler in: BeckOK GG, 52. Ed. 15.8.2022, Art. 100 Rn. 16).

Â

Der Senat ist nicht von einer Verfassungswidrigkeit von Â§ 46 Abs. 2 SGB VI Ã¼berzeugt. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG zunÃ¤chst auf die EntscheidungsgrÃ¼nde in dem Urteil des SG Bezug und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. So hat auch das BVerfG im Beschluss vom 17.10.2010 â 1 BvR 1883/10 â bereits ausgefÃ¼hrt, dass unter âWitweâ bzw. âWitwerâ nur Ãberlebende einer â hier unstreitig nicht vorliegenden â zivilrechtlich wirksam geschlossenen Ehe zu verstehen sind und diese Auslegung wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es ist gerechtfertigt, die Partner im Falle der AuflÃ¶sung der Ehe durch Tod besser zu stellen als Menschen, die in weniger verbindlichen Paarbeziehungen zusammenleben. Dem entspricht die Nichteinbeziehung von Ã¼berlebenden nichtehelichen LebensgefÃ¤hrten in die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung (s. auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 07.09.2016 â L 6 R 695/14 -, juris, Rn 28 ff.). ErgÃ¤nzend weist

der Senat darauf hin, dass â□□ unterstellt die Rechtsansicht des KlÃ¤gers wÃ¼rde zutreffen â□□ in der Konsequenz auch das Eingehen einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft einer Wiederheirat im Sinne von Â§ 46 SGB VI gleichzusetzen wÃ¤re. Jedoch ist â□□ anders als die Ehe oder Lebenspartnerschaft â□□ weder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft gesetzlich definiert noch kann deren Bestehen mit dem verstorbenen Versicherten zu dessen Todeszeitpunkt oder das Eingehen einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft anhand verwaltungspraktikabler Kriterien festgestellt werden. Auch aus diesen GrÃ¼nden liegt bei Witwen und Witwern einerseits und Ã□berlebenden einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft andererseits keine Ungleichbehandlung von im Wesentlichen Gleichem im Sinn von Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Â

Eine Verfassungswidrigkeit von Â§ 46 SGB VI folgt auch nicht aus Art.Â 6 Abs.Â 4 und Abs.Â 5 GG. Der Ausschluss nichtehelicher Partner von der Hinterbliebenenrente in Â§Â 46 SGB VI knÃ¼pft weder an die Elternschaft an noch betrifft er ausschlieÃ□lich MÃ¼tter oder VÃ¤ter. Art.Â 6 Abs.Â 5 GG schlieÃ□lich begÃ¼nstigt nur nichteheliche Kinder, nicht aber deren Eltern (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.11.2010Â â□□ 1 BvR 1883/10Â â□□, juris, Rn. 10-12). DarÃ¼ber hinaus sei darauf hingewiesen, dass â□□ anders als in der vom KlÃ¤ger zitierten Entscheidung des BVerfG vom 09.11.2004 â□□ 1 BvR 684/98 â□□ im Fall des KlÃ¤gers, dessen Sohn zum Todeszeitpunkt der Versicherten bereits acht Jahre alt war, kein Unterhaltsanspruch gegen den Partner nach Â§ 1615l Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB, der entfallen sein kÃ¶nnte, ersichtlich ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 19.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024